



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Privatklage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ein Maurerpolier derart mit dem Messer bearbeitet, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird; er war mit einer andern Person verwechselt worden. In derselben Nacht wurde zu Brakel ein Bergmann erstochen. Dergleichen Hilferufe, deren die Presse gewiß noch manche veröffentlichen könnte, fordern zu energischer Abwehr auf. Kann auch nicht jede Unsicherheit durch die Polizei abgewendet werden, so kann doch durch gute Erziehung und strenge Pflichterfüllung der Exekutive vieles verhindert werden.

Mit dem Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatze sind wir vollständig darin einverstanden, daß es sehr zweckmäßig sein würde, einen auf Anstellung verabschiedeter Offiziere zielenden Antrag im Reichstage einzubringen; aber noch besser scheint es uns, daß die Regierungen die Sache ohne Antrag in die Hand nehmen, und daß die preussische Regierung vorangehe. Es ließe sich hierbei die Anforderung des Staates mit dem Bedürfnis einzelner Teile, nämlich der Gemeinden, und dem Glücke vieler tüchtiger Leute in Übereinstimmung bringen.



Die Privatklage.



ie dritte Abteilung des kürzlich in Stettin abgehaltenen deutschen Juristentags hat sich unter anderm mit der Frage beschäftigt, ob es angemessen erscheine, die prinzipale Privatklage auf die Körperverletzungen des § 223a des Strafgesetzbuchs, sowie auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auszudehnen. Nach längerem Hin- und Herreden gelangte folgender Antrag des Kammergerichtsrats Dr. Olshausen in Berlin zur Annahme: Der Juristentag wolle beschließen: „Eine spezielle Bezeichnung einzelner Delikte, auf welche die prinzipale Privatklage auszudehnen sei, empfiehlt sich nicht. Die Frage, welche Ausdehnung dem Privatklageverfahren bei einer etwaigen Reform des Strafprozesses zu geben sei, erheischt vielmehr eine prinzipielle Lösung.“ Man sieht, der Beschluß trägt allen Anschauungen etwas Rechnung, indem er einerseits eine Ausdehnung des Privatklageverfahrens nicht geradezu von der Hand weist, anderseits aber diese Ausdehnung nur bei einer etwaigen Reform des ganzen Strafprozesses erwogen wissen will. Unfers Erachtens wäre es gut gewesen, wenn der deutsche Juristentag sich mit voller Entschiedenheit gegen jede Ausdehnung des Privatklageverfahrens ausgesprochen, wenn er klar gesagt hätte: Wir wollen das Privatklageverfahren nicht abschaffen, da wir es für notwendig halten, wir halten es aber für sehr verbesserungsbedürftig und müssen jeder Ausdehnung desselben auf andre Straftaten als Beleidigungen und leichte Körperverletzungen entschieden

widerraten. Ein solcher Beschluß wäre wohl den meisten der praktischen Juristen, die mit der Privatklage zu thun haben, aus der Seele gesprochen gewesen.

Nach § 404 der Strafprozeßordnung können jetzt Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten auf dem Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Der Entwurf zur Strafprozeßordnung hatte neben dieser sogenannten prinzipalen Privatklage, die jedem Verletzten ganz unabhängig von einer vorherigen Anrufung der Staatsanwaltschaft in den bezeichneten Fällen gegeben ist, noch die sogenannte subsidiäre Privatklage in sein System aufgenommen. Die letztere sollte bei allen Antragsdelikten, soweit sie nicht mit der prinzipalen Privatklage verfolgbar sind, statthaft sein. Die mit der Beratung des Entwurfes betraute Reichstagskommission beseitigte indessen die subsidiäre Privatklage. Während der Entwurf durch Aufnahme der subsidiären Privatklage bei Antragsdelikten jedem Verletzten das Recht gewährte, dann, wenn die vorher anzugehende Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung abgelehnt hatte, selbständig auf dem Wege der Privatklage vorzugehen, beschränkte die Reichstagskommission das Anklagerecht des Verletzten auf die Fälle der prinzipalen Privatklage und erweiterte dementsprechend das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, das jetzt, abgesehen von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen, grundsätzlich ganz uneingeengt besteht. Um jedoch den Verletzten, die bei der Strafverfolgung der gegen sie verübten Missethaten oft wesentlich beteiligt sind, nicht ganz von der Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft abhängig zu machen, um ihm eine Einwirkung auf diese Entscheidung zu sichern, nahm man in das Gesetz die §§ 169 und 170 auf. Hiernach hat die Staatsanwaltschaft, falls sie das Verfahren einstellt oder einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge giebt, den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob. Man sieht, das Anklagemonopol steht, obwohl es grundsätzlich durchgeführt ist, in seiner Ausübung unter richterlicher Aufsicht, ja noch mehr, es unterliegt der richterlichen Entscheidung, es ist alle nur mögliche Bürgschaft gegen eine mißbräuchliche Anwendung desselben gegeben. Wenn trotzdem die Ausdehnung der Privatklage, und zwar der prinzipalen, auf noch andre Straftaten als Beleidigungen und leichte Körperverletzungen, insbesondre auf Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und gar auf die sogenannte gefährliche Körperverletzung des § 223a angestrebt wird, so kann das nur auf einer vollständigen Verkennung

Grenzboten IV. 1888.

9

der Pflichten des Staates auf dem Gebiete der Strafrechtspflege beruhen. Es läßt sich aus der Praxis, wenn auch nicht aus rechtlichen und sittlichen Gründen rechtfertigen, wenn die Motive der Strafprozeßordnung bei Begründung der Aufnahme des Privatklageverfahrens für Beleidigungen und leichte Körperverletzungen sagen: „Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse; sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig, und selbst für die Beteiligten haben sie in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung, als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen.“ Allein diese Geringschätzung der Bedeutung der genannten Straftaten — sie hat schon zu vielen Klagen Anlaß gegeben und wird nicht immer als berechtigt anerkannt — auch noch auf andre Delikte auszudehnen, scheint doch sehr bedenklich. Die Pflicht des Staates, zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung dem Einzelnen, dessen Recht verletzt wird, seinen Arm zur Wiederherstellung dieses Rechtes zu leihen, ist heute allgemein anerkannt. In gleicher Weise ist anerkannt die Pflicht des Staates, diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsordnung, die von dem Gesetze als solche bezeichnet sind, gleichviel ob sie gegen einen Einzelnen oder die Allgemeinheit verübt werden, mit Strafe zu bedrohen und im Falle ihres Vorkommens zu bestrafen. Empfiehlt es sich wohl da, einzelne mit Strafe bedrohte Thaten als minderwertig zu behandeln und ausdrücklich zu erklären, man überlasse es dem Einzelnen, die Bestrafung derartiger Eingriffe in seine Rechtssphäre selbst herbeizuführen? Warum soll ein Angriff gegen den Körper, die Gesundheit einer Person oder gegen ihre Ehre der Staatsgewalt weniger Anlaß zur Verfolgung des Angreifenden geben, als ein Angriff gegen das Eigentum? Ist wirklich — abgesehen vielleicht von dem sittlichen Werte des Thäters — ein Eingriff in das Eigentum, verübt durch Diebstahl, vom Standpunkte der Rechtsordnung und des Verletzten, etwas so wesentlich andres, als ein solcher Eingriff, verübt durch Sachbeschädigung? In beiden Fällen wird die Rechtsordnung durch einen Eingriff in das Eigentum des Einzelnen verletzt. Das Recht und die Pflicht des Staates auf Strafverfolgung gründet sich aber lediglich auf sein Recht und seine Pflicht, die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten. Ist diese verletzt, so muß er strafen, und es geht nicht an, einzelne Zuwiderhandlungen mit Rücksicht auf hergebrachte Anschauungen als minderwertig auszuscheiden, ihre Verfolgung lediglich dem Verletzten zu überlassen. Es mag ja zweckmäßig sein, in einzelnen Fällen das Vorgehen der staatlichen Strafgewalt von dem Vorgehen des Verletzten abhängig zu machen, allein dem wird durch Aufnahme der sogenannten Antragsdelikte in das Strafgesetz vollständig Rechnung getragen. Hat in solchen Fällen der zunächst Betroffene seinen Willen, Bestrafung herbeizuführen, zu erkennen gegeben, dann muß auch der Staat die gegen den Einzelnen verübte Verletzung der Ordnung durch Strafung des Thäters sühnen. Es darf dem Einzelnen niemals zukommen, diese Sühne selbst, wenn auch

durch die Organe des Staates, herbeizuführen. Aber auch abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkte, der vielfach Anfechtung erfahren dürfte, spricht noch gegen das Privatlageverfahren, daß es einen sehr verschiedenen Schutz gewährt. Der geistig oder wirtschaftlich schwache wird in diesem Verfahren im Nachteile sein gegenüber dem geistig oder wirtschaftlich starken. Der geistig gewandte oder der für sein Geld durch einen geschickten Rechtsanwalt vertretene Angeklagte wird nach dem ganzen Aufbau des Privatlageverfahrens, wie er grundsätzlich kaum zu ändern ist, fast immer einem weniger gewandten Privatläger, der sich eines Anwaltes der Kosten wegen nicht bedienen kann, die angestrebte Sühne der Rechtsverletzung sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen, und umgekehrt wird unter Umständen ein geistig oder wirtschaftlich starker Privatläger eine größere Sühne erlangen können, als es der Lage des Falles entspricht. Daß ein solches Ergebnis nicht die Ansprüche erfüllt, die man an ein Strafverfahren macht, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Man wende nicht ein, daß auch beim ordentlichen Strafverfahren eine derartige Überlegenheit des Angeklagten von Einfluß auf den Ausgang des Strafprozesses sein könne. Es mag das ja sein und wird sich auch beim besten Strafverfahren niemals vermeiden lassen, allein dort ist doch in anderer Weise und insbesondere auch durch die Person des Staatsanwalts dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, während im Privatlageverfahren die schwächere Partei, mag sie auch die berechtigtere sein, oft schutzlos dasteht. Jeder, der das Privatlageverfahren aus der Praxis kennt, weiß wohl, wie nicht selten derjenige, der einen Angriff auf seine Ehre durch Erhebung einer Privatlage zurückweisen will, in der Hauptverhandlung durch seinen Gegner oder dessen geschickten Verteidiger noch weitere versteckte und offene Angriffe erfährt, die er sich gefallen lassen muß, und die oft bitterer sind, als der erste Angriff, der zum ganzen Verfahren Veranlassung gab.

Man sieht, es sprechen gewichtige Gründe gegen das Privatlageverfahren überhaupt. Sie gelten naturgemäß auch gegen eine weitere Ausdehnung noch auf andere Straftaten. Nur die, die dem Staate überhaupt das Recht absprechen, der alleinige Hüter der Rechtsordnung zu sein, können sich für ein Verfahren begeistern, das, nicht Fisch, nicht Fleisch, Strafprozeß und Zivilprozeß verquickt und — alle Wissenden werden das bezeugen — nicht selten einen förmlichen Handel mit Geld und angeblicher Schädigung zur Folge hat. Bezahlst du zwanzig Mark und trägst die Kosten, so nehme ich die Privatlage zurück — so hört man es häufig in und vor den Gerichtssälen. Ist solcher Handel nicht widerwärtig, und wirft nicht schon der Umstand, daß er überhaupt möglich ist, einen Makel auf das ganze Verfahren?

Dies möge hier genügen. Nur noch ein Punkt soll aus den Verhandlungen des Juristentages hervorgehoben werden. Im Jahre 1876 haben Reichstag und Bundesrat des Reichs beschlossen, mit Rücksicht auf die zunehmende

Häufigkeit der betreffenden Straftaten und die dadurch herbeigeführte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, neben dem die leichten vorsätzlichen Körperverletzungen mit Strafe bedrohenden § 223 des Strafgesetzbuches noch einen besondern § 223a einzuschalten, der mit Gefängnisstrafe nicht unter zwei Monaten die sogenannten gefährlichen Körperverletzungen bedroht, die verübt werden von mehreren gemeinschaftlich, durch hinterlistigen Überfall, mit Messern und dergleichen. Es entsprach dieser neue Paragraph einem in der damals erst kurzen Zeit seit der Einführung des Strafgesetzbuches scharf hervorgetretenen Bedürfnis; man fühlte dieses Bedürfnis so sehr, daß man weiter noch die Strafverfolgung aus § 223a von der Stellung eines Antrages des Verletzten unabhängig machte und im Gegensatz zu § 223 sie von Amts wegen eintreten ließ. Der § 223a hat sich seitdem wohl bewährt. Er ist geeignet, allen groben Ausschreitungen, die nicht selten zu Körperverletzungen führen, scharf zu begegnen. Nun, nach kaum zwölf Jahren, und nachdem alle Welt — die jeweils beteiligten Angeklagten natürlich ausgenommen — mit dem § 223a zufrieden ist und es nur billigt, daß solche Körperverletzungen unabhängig von dem Willen des Verletzten verfolgt werden, will man nicht etwa wieder die Strafverfolgung in diesen Fällen von einem Antrag abhängig machen und damit zu dem frühern so sehr beklagten Zustande zurückkehren, sondern man will sogar die Strafverfolgung dieser gemeingefährlichen Straftaten dem Privatklageverfahren überlassen. Das verstehe, wer kann.



Die Gebietsentwicklung der Einzelstaaten Deutschlands.

Von R. Pape.

(Fortsetzung.)



aran zu zweifeln, daß der österreichische Kaiserstaat ein echtes, gutes, kerndeutsches Land sei, würde in München und Stuttgart, in Dresden und Hannover, und nun gar erst in Kassel und Wiesbaden, nicht bloß als eine böswillige Verleugnung aller Wahrheit, als eine Verhöhnung alles gesunden politischen Verstandes angesehen worden sein, sondern die maßgebenden Kreise dort hätten derartige keizerliche Ansichten als eine Art von Verbrechen und Hochverrat betrachtet. Daß Österreich ganz und gar zu Deutschland gehöre und den wichtigsten Bestandteil desselben bilde, galt als ganz selbstverständlich. In allen Schulen, die hohen und höchsten nicht ausgenommen, wurde gedanken-